

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 131/16 B

L 13 R 784/13 (Bayerisches LSG)
S 47 R 1480/10 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 2016 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.2.2016 hat es das Bayerische LSG abgelehnt, dem Kläger anstelle von Altersrente nach Altersteilzeit ab dem 1.11.2008, hilfsweise ab dem 1.1.2009, Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu gewähren.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er Rechtsprechungsabweichungen geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die BSG oder BVerfG aufgestellt haben, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger macht geltend, der Senat habe in seinem Urteil vom 26.4.2005 (*B 5 R 6/04 R - SozR 4-2600 § 4 Nr 2*) folgenden Rechtssatz aufgestellt:
- "Für eine fehlerhafte Verletzung der Auskunftspflicht und Beratungspflicht reicht indes aus, dass überhaupt nicht auf den erkennbaren Beratungsbedarf ... eingegangen und der Hinweis unterlassen wurde, dass auch insoweit etwas unternommen werden müsse."
- 8 Aus jüngerer Rechtsprechung des BSG ergebe sich zudem, dass dann,
- ... "wenn sich dem Betroffenen nicht aufdrängt, dass es eine günstigere (materielle) Gestaltungsmöglichkeit gibt, Beratungspflichten in gesteigerter Weise bestehen (so z.B. BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 8/14 R, juris, Rn. 27, wenn eine nicht auf den ersten Blick durchschaubare Alternativmöglichkeit besteht)."
- 9 Demgegenüber habe das LSG in der angefochtenen Entscheidung die Auffassung vertreten,
- dass es "nicht Aufgabe des Versicherungsträgers (ist), zur Einlegung eines Widerspruchs allein zum Zweck der Umgehung der Bindungswirkung zu raten ... (Urteil LSG, S. 19, zweiter Absatz)."
- 10 Mit diesen einander gegenübergestellten Rechtssätzen ist eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG schon deshalb nicht formgerecht bezeichnet, weil die Rechtssätze in ihrer abstrakten Aussage keinen Widerspruch erkennen lassen.
- 11 Darüber hinaus zeigt der Kläger auch nicht auf, dass das BSG in den genannten Urteilen Fallkonstellationen, die mit derjenigen des Klägers vergleichbar sind, tragend anders entschieden hat als das LSG im angefochtenen Urteil. Dafür genügt es keinesfalls, isoliert einzelne Sätze aus den bundesgerichtlichen Entscheidungen zu referieren und - völlig losgelöst von ihrem Bezugsrahmen - zu behaupten, es handele sich dabei um tragende höchstrichterliche Rechtssätze (*Senatsbeschluss vom 13.2.2013 - B 5 R 398/12 B - BeckRS 2013, 66978 RdNr 8*). Stattdessen ist der tatsächliche und rechtliche Kontext darzustellen, in dem die herangezogenen bundesgerichtlichen Rechtssätze stehen (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN*). Zum Kontext der herangezogenen Entscheidungen ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie verschweigt, welche Sachverhalte das BSG jeweils zu beurteilen hatte, sodass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen es wirklich getroffen hat. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung auch der herangezogenen BSG-Entscheidungen gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen, auf den dieselben oder zumindest inhaltsgleiche Rechtsnormen anzuwenden sind.
- 12 Im Übrigen setzt die Bezeichnung einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG die Darlegung voraus, dass das LSG die Rechtsprechung des BSG im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es einen höchstrichterlichen Rechtssatz missverstanden oder übersehen und deshalb das Recht fehlerhaft angewendet haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Deshalb hätte der Kläger vertieft darauf eingehen müssen, dass das



LSG im angefochtenen Urteil nicht lediglich die Tragweite der höchstrichterlichen Rechtsprechung verkannt, sondern dieser Rechtsprechung bewusst einen eigenen Rechtssatz entgegengesetzt hat (*vgl BSG Beschlüsse vom 25.9.2002 - B 7 AL 142/02 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN und vom 1.6.2015 - B 9 SB 10/15 B - Juris RdNr 6*).

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

